

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sind deshalb wesentlicher Bestandteil jedes Rechtsstaates¹²⁰, erst dann, wenn die Möglichkeit eines von der staatlichen Einflußsphäre unabhängigen Rechtsschutzes gegeben ist, besteht für den Bürger die Gewähr, seine ihm zustehenden Rechte verteidigen und durchführen zu können.

Im engen Zusammenhang damit steht die Kontrolle der staatlichen Tätigkeit: Die mißbräuchliche Ausübung staatlicher Macht muß vor dem Forum des Zivilrechts, des Strafrechts und des Staatsrechtes verantwortet werden können. Erst kraft solcher Kontrolle verwandelt sich persönliche Herrschaft in rechtsstaatliche Zuständigkeit. »Nur als Responsible government⁴ wird die Herrschaft des Rechts wenigstens in Annäherung möglich«¹²¹. Diese Verantwortlichkeit der Regierung und Verwaltung kann aber nichts anderes bedeuten, als daß in dem Moment, wo die staatlichen Organe unrechtmäßig oder willkürlich handeln, wo eine Kompetenzüberschreitung oder ein Machtmißbrauch vorkommt, die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen, sie ihrer Posten enthoben oder bestraft werden können. Allein eine solche Sicherung kann einen Staat vor Willkürherrschaft bewahren: Der Rechtsstaat ist ohne eine Verantwortlichkeit für die Ausübung seiner Macht und ohne die richterliche Kontrolle undenkbar.

Die Sowjetzonenverfassung bestimmt in ihrem Artikel 138, daß durch Verwaltungsgerichte ein Schutz der Bürger gegen

¹²⁰ Vgl. Giacometti, »Bundesstaatsrecht«, S. 893 (Verfassungsgerichtsbarkeit als »Grundpfeiler des Rechtsstaates«), S. 905 (Verwaltungsgerichtsbarkeit als »Eckpfeiler des Rechtsstaates«).

¹²¹ Vgl. dazu besonders eindrücklich den Art. 19 der Weimarer Reichsverfassung: »Der Reichstag ist berechtigt, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsminister vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich anzuklagen, daß sie schuldhafterweise die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz verletzt haben...«. Vgl. jetzt Bonner Grundgesetz, Art. 67 ... Vgl. für Frankreich und Belgien: Schmitt, »Verfassungslehre«, S. 327 ff.